

als unredlicher Besitzer der Weinwand diese um den Höchstpreis Zeugnis vergüten.

Vinz.

Dr Karl Fruhstorfer.

V. (Konversion eines vierzehnjährigen Mädchens.) Friederike, das Kind protestantischer Eltern, wurde bis zum zehnten Jahre in der protestantischen Religion erzogen, kam dann aufs Land zu katholischen Pflegeeltern, besuchte während der letzten Schuljahre den katholischen Religionsunterricht mit gutem Erfolge und sprach sofort das Verlangen aus, in die katholische Kirche aufgenommen zu werden, was ihr aber bis zum 14. Lebensjahre verweigert werden mußte wegen des entgegenstehenden Staatsgesetzes. Sie besucht Sonntag für Sonntag den katholischen Gottesdienst und hat bereits von ihrem Vater — die Mutter ist gestorben — die schriftliche Erlaubnis erhalten zum Uebertritt. Das Rituale schreibt beim Ritus der Aufnahme eines Häretikers vor die absolutio ab haeresi formali et ab excommunicatione pro foro externo, wozu die Fakultät am bischöflichen Ordinariat einzuholen wäre. Nun fragt es sich, ob das Kind wirklich der formellen Häresie beschuldigt werden könne, wozu doch eine pertinacia voluntatis erforderlich ist. Eine ähnliche Frage entsteht darüber, ob das Kind die Zensur infurriert hat, da doch hiezu ein actus gravis externus cum contumacia conjunctus erforderlich ist. Genügt also bei der bevorstehenden Konversion die Vornahme des baptismus conditionatus, der confessio sacramentalis cum absolutione conditionata und professio fidei, oder soll die absolutio ab haeresi et censura pro foro externo, wenigstens vorzugs- halber, beigelegt werden?

Zur Beantwortung der Frage seien die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen kurz erläutert. Im can. 1325 wird als Häretiker jener Christ bezeichnet, der, obwohl den Namen eines Christen beibehaltend, eine Offenbarungswahrheit hartnäckig leugnet oder an einer solchen zweifelt. Damit ist bereits die Häresie im formellen Sinne umschrieben oder das, was wir unter einem formellen Häretiker verstehen. Das ausschlaggebende Moment, wodurch der formelle Häretiker von einem bloß materiellen sich unterscheidet, ist das hartnäckige Festhalten des Irrtums. Der Irrende erkennt die Wahrheit der katholischen Lehre, er weiß, daß seine Meinung im Widerspruch steht mit der Lehre der katholischen Kirche, weigert sich aber, sein Urtheil der Entscheidung der Kirche zu unterwerfen. Ob dieses Beharren in der irrigen Ansicht durch längere oder kürzere Zeit hindurch dauert, kommt nicht in Frage. Formeller Häretiker ist einer auch dann schon, wenn er nur einen Augenblick mit freiem Willen seine Unterwerfung gegenüber einer erkannten Glaubenswahrheit verweigert. Dazu ist nicht einmal ein tatsächliches Festhalten einer irrigen Ansicht erforderlich; es genügt, wie der obige Canon ausdrücklich besagt, schon der Zweifel an einer Glaubenswahrheit, der positive Zweifel nämlich, indem der Zweifelnde einen erkannten Glaubenssatz für zweifelhaft oder nicht hinreichend begründet erachtet.

Danach läßt sich — theoretisch wenigstens — unschwer beurteilen, wann und wie weit die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen als formelle Häretiker zu betrachten sind. Im praktischen Falle ist es allerdings nicht immer ganz leicht, ein sicheres Urtheil zu gewinnen. Die große Menge der Andersgläubigen — sagen wir gleich: der Protestanten, da diese gewöhnlich für uns in Frage kommen werden —, die von protestantischen Eltern abstammen und von Kindheit auf im Geiste jenes Bekenntnisses erzogen worden, kann zweifelsohne nicht der formellen Häresie beschuldigt werden. Viele derselben, besonders aus den Kreisen des einfachen Volkes, sind so fest überzeugt von der Wahrheit ihres Glaubens, daß ihnen zeitlebens auch nicht ein Gedanke kommt, daß sie im Irrtum sein könnten. Wenn es daneben auch nicht wenige geben mag, denen gelegentlich ernste Zweifel aufsteigen, die aber über diese Zweifel sich hinwegsetzend ein weiteres Nachforschen unterlassen, ob nun aus Nachlässigkeit oder aus anderen ungeordneten Motiven —, so schwer diese Sünde unter Umständen sein mag, formelle Häresie ist es noch nicht. Formelle Häresie ist erst von dem Zeitpunkt ab anzunehmen, da der Irrgläubige die Wahrheit der katholischen Lehre erkennt und trotzdem in seinem Irrtum verharret.

Es kann also wohl keinem Zweifel unterliegen, daß in unserem Falle das Kind nicht der formellen Häresie schuldig ist. Dafür spricht schon der frühzeitig geäußerte Wunsch, katholisch zu werden, wie auch die treue Erfüllung der spezifisch katholischen Pflichten bereits vor seinem tatsächlichen Uebertritt. Die Möglichkeit des Gegentheiles soll nicht bestritten werden. Es wäre ja immerhin denkbar, daß das Kind, in dessen Seele die früher aufgenommenen protestantischen Eindrücke nachwirkten, irgend einmal sich in bewußten Gegensatz gesetzt hätte zu einer Lehre der katholischen Kirche. Man sieht aber sofort, wie wenig Wahrscheinlichkeit eine solche Annahme für sich hätte.

Damit ist im Grunde auch schon die Frage beantwortet, ob das Kind die über Häretiker verhängte Exkommunikation (can. 2314) sich zugezogen. Von dieser Strafe wird nur ein formeller Häretiker getroffen, da der Begriff „Häretiker“ im Strafgesetze im strengsten Sinne zu nehmen ist. Folglich werden Andersgläubige auch nur dann von dieser Zensur getroffen, wenn ihr Irrtum die Merkmale der formellen Häresie an sich trägt. Das trifft aber bei dem Kinde hier jedenfalls nicht zu. Ueberdies wird nach can. 2242 zur Inkurrirung einer Zensur verlangt ein „delictum externum, grave, consummatum, cum contumacia conjunctum“. Das Kind aber, das seit seinem zehnten Jahre katholisch erzogen worden und den ernstlichen Wunsch gehegt katholisch zu werden, ja unterdessen schon an den Uebungen unseres Glaubens teilgenommen, hat sich gewiß keines derartig qualifizierten Delictes gegen den Glauben schuldig gemacht. Dazu kommt noch die Bestimmung des can. 2230, wonach die Geschlechtsunreifen (*impuberes*) nicht von den *poenae latae sententiae* getroffen werden. Die Pubertät eines Mädchens gilt vor dem Rechte als eingetreten mit vollendetem zwölften Lebensjahre (can. 88). So

konnte das Kind in der Zeit seiner protestantischen Erziehung auch aus diesem Grunde nicht der kirchlichen Strafe verfallen sein. Nach seinem zwölften Jahre aber war es der Gesinnung nach bereits katholisch, also alles eher als der formellen Häresie schuldig.

Voreilig aber wäre nun der Schluß, die junge Konvertitin bedürfe keiner Absolution von Häresie und Zensur und könne ohneweiters durch die bloße Ablegung des Glaubensbekenntnisses (nach Empfang der bedingten Taufe) in die Kirche aufgenommen werden. Bei der Aufnahme eines Konvertiten handelt es sich um einen Akt, der dem äußeren Rechtsbereiche (*forum externum*) angehört. Vor dem äußeren Rechtsbereiche aber wird der Unterschied zwischen formeller und materieller Häresie nicht anerkannt. Denn vor dem *forum externum* wird nicht über innere Akte gerichtet. Infolgedessen gelten vor dem *forum externum* alle Andersgläubigen als der Zensur verfallen, insofern die Wirkungen der Zensuren für den äußeren Rechtsbereich in Frage kommen, wie Ausschluß von den Sakramenten, von kirchlichen Ämtern, vom kirchlichen Begräbniß u. s. w. Daher müssen alle erwachsenen Andersgläubigen vor der Aufnahme in die katholische Kirche die Absolution von der Zensur *pro foro externo* erhalten, zugleich mit der Absolution von der Häresie, der sie bisher, wenigstens äußerlich, durch die Zugehörigkeit zur anderen Konfession, angehangen. Ob im Einzelfalle einmal tatsächlich formelle Häresie vorgelegen und die Exkommunikation auch *pro foro interno* inkurriert worden, das zu untersuchen ist Sache des Beichtvaters. — Doch das Kind war noch nicht geschlechtsreif zur Zeit, als es protestantisch erzogen worden. Ganz richtig! Nach der unzweideutigen Erklärung der Kirche wird die Zensur nicht inkurriert, also auch nicht *pro foro externo*, solange das Alter der Pubertät nicht erreicht ist. Daher bedarf ein Kind, das vor dem Alter der gesetzlichen Pubertät übertritt, nicht der Losprechung von der Zensur, auch nicht *pro foro externo*. In unserem Falle aber ist die junge Konvertitin über 14 Jahre, die Pubertät gilt rechtlich bei ihr als mit vollendetem zwölften Jahre eingetreten. Deshalb bedarf sie der Losprechung von der Häresie und der Zensur wenigstens *pro foro externo*.

Die Erörterung des vorgelegten Falles soll nicht abgeschlossen werden, ohne daß Stellung genommen würde zu einer Bemerkung, die mir beiläufig hingeworfen scheint. Es heißt: dem Kinde habe die Aufnahme in die katholische Kirche bis zum 14. Lebensjahre verweigert werden müssen „wegen des entgegenstehenden Staatsgesetzes“. Gemeint ist für Oesterreich Art. IV des Gesetzes vom 25. Mai 1868, in welchem als unterste Altersgrenze für die freie Wahl des Religionsbekenntnisses das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt worden ist. Das Urtheil der Kirche gegenüber diesem und ähnlichen Staatsgesetzen finden wir im Schreiben Leo's XIII. an die Bischöfe Ungarns vom 22. August 1886: „*Veram amplecti religionem maximum officium est, quod nulla hominum aetate potest esse circumscriptum. Nulla Dei regno infirma aetas. Ut illud quisque novit, ita debet sine ulla cunctatione efficere;*

ex efficiendi autem voluntate jus unicuique sanctissimum gignitur, quod violari sine summa injuria non potest. Simili de causa eorum, qui curam gerunt animarum, verissimum idemque permagnum officium est in Ecclesiam cooptare, quotquot matura ad judicandum aetate, ut cooptentur, petant. Quamobrem si animarum curatores alterutrum malle cogantur, necesse est eos humanarum legum severitatem potius subire, quam vindicis Dei iram lacessere.“ In diesen Worten ist das Verhalten des Geistlichen mit aller wünschenswerten Deutlichkeit bestimmt. Und wenn auch Leo XIII. nicht gesprochen hätte, so könnten wir keine andere Entscheidung geben. Denn diese Entscheidung ergibt sich aus der Natur der Sache. Religionswechsel ist eine persönliche Gewissenssache, kann somit durchaus nicht unter die Kompetenz des staatlichen Gesetzgebers fallen. Wenn trotzdem in manchen Staaten solche Gesetze aufgestellt worden sind, dann verletzen diese die Gewissensfreiheit und sind, weil ungerecht, auch unverbindlich. Nur der eine Fall ist auszunehmen, wo es sich um Gesetze handelt, die bloß gewisse bürgerliche Wirkungen des Religionswechsels betreffen. Somit kann auch dem obigen Staatsgesetze keine andere Verbindlichkeit zugebilligt werden, als einzig in bezug auf die bürgerlichen Wirkungen der Konversion; mit anderen Worten, vor dem Zivilgesetze wird die Konversion erst mit vollendetem 14. Jahre als vollzogen anerkannt. Nicht aber braucht — ja wir sagen mit voller Bestimmtheit: nicht aber darf einem jungen Konvertenden die Aufnahme in die Kirche bis zu jener staatlich festgesetzten Altersgrenze verweigert werden, wenn alle sonst erforderlichen Voraussetzungen zur Konversion gegeben sind. Wenn das trotzdem nicht selten aus sogenannten Opportunitätsgründen geschieht, dann wissen wir nicht, wie sich das vereinigen läßt mit jenem „verissimum et permagnum officium“, von welchem Leo XIII. spricht. Allerdings der Staat hat die Macht, die Polizei, und kann auch die Beobachtung ungerochter Gesetze durch seine Machtmittel erzwingen. Aber „necesse est eos (scil. animarum curatores) humanarum legum severitatem potius subire, quam vindicis Dei iram lacessere“.

St. Gabriel (Mödling bei Wien).

J. Böhm S. V. D.

VI. (Präsentation der persona dignior.) Eine Pfarre, die unter einem geistlichen Patronat steht, ist erledigt. Es bewerben sich darum der Provisor dieser Pfarre, A., ferner B. und C. Alle drei werden vom Bischof und den Synodalexaminatoren als idonei erklärt, jedoch der Provisor als der weniger taugliche. Gewisse Ortsgrößen setzen nun mit einer starken Agitation für A. ein. B. zieht, eingeschüchtert durch diese Vorgänge, sein Gesuch zurück. Bei dieser Sachlage entschließt sich der geistliche Patron, den A. zu präsentieren, dem hierauf auch die Pfarre verliehen wird.

Frage: Kann diese Verleihung angefochten werden? Nach can. 1462 muß der Patron bei Besetzung eines Benefiziums im Konkurswege einen Approbierten präsentieren. Dies ist in unserem Falle geschehen. Nach can. 153, § 2, soll allerdings ohne Rücksicht auf die Person bei